Satzung

für die Erhebung des Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (FN BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Frauenau folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jede Übernachtung.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung:

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

1,30 Euro

für Personen vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des

16. Lebensjahres

0,65 Euro

Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Schwerbehinderte Erwachsene mit mindestens 50 v. H. Behinderung zahlen auf Antrag den für Kinder nach Abs. 2 Buchstabe b) geltenden Kurbeitrag. Schwerbehinderte Kinder zahlen die Hälfte des für Kinder gemäß Abs. 2 Buchstabe b) geltenden Kurbeitrages. Schwerbehinderte mit 100 v.H. Behinderung und die für Schwerbehinderte notwendigen Begleitpersonen werden auf Antrag vom Kurbeitrag befreit.

§ 5 Erklärung der Kurbeitragspflichtigen

Kurbeitragspflichtige, die im Gemeindegebiet übernachten, haben der Gemeinde am Tage ihrer Ankunft mittels eines vom Beherbergungsbetrieb bereitgehaltenen amtlichen Meldescheinformulars die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Kurbeitragspflichtige die in einer eigenen Wohnung im Gemeindegebiet übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde spätestens am Tage nach der Anreise der Kurbeitragspflichtigen die Angaben, die zur Erhebung des Kurbeitrags erforderlich sind, auf dem amtlichen Meldescheinformular mitzuteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die ausgefüllte Kurkarte am Ankunftstag auszuhändigen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von den zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Monat nach Erhalt des Kurbeitragsbescheides an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Gebühr für Meldescheine

Für verlorengegangene Meldescheine wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

Für Meldescheine ohne Abreisedatum wird automatisch ein Aufenthalt von 30 Tagen berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.1983 mit den dazugehörigen Änderungen außer Kraft.

Frauenau, 26.04.2005

Stadler

1. Bürgermeister